



ANERKENNUNGSURKUNDE

Zur Entstehung der
von dem Verein GEMEINSAM LEBEN LERNEN e.V.
mit Stiftungsgeschäft vom 18. Oktober 2021 errichteten

Stiftung GEMEINSAM LEBEN LERNEN

mit Sitz in München

wird nach Art. 22 und Art. 3 Abs. 1
des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834),
zuletzt geändert durch § 1 Abs. 279 der Verordnung
vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98),
gemäß § 80 BGB

die staatliche Anerkennung erteilt.

Die Stiftung wird damit rechtsfähig.

Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

München, den 10. November 2021

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS



Dr. Maximilian Gromes

Ministerialrat

Satzung der Stiftung GEMEINSAM LEBEN LERNEN

Präambel

Inklusion hat viele Gesichter, Menschen mit und ohne Behinderung wirken zusammen. Als kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München will die Stiftung GEMEINSAM LEBEN LERNEN zu einer von christlicher Nächstenliebe geprägten offenen Gesellschaft beitragen, welche Menschen mit Behinderungen nicht ausgrenzt. Die Stiftung will das gemeinsame Leben von Menschen mit und ohne Behinderung fördern.

Zur Vermögensausstattung anlässlich der Stiftungsgründung haben folgende Personen und Institutionen beigetragen:

Verein GEMEINSAM LEBEN LERNEN e. V.

Alexander Bautzmann, Edeltraud Brux, Doris und Viviane Desnoes, Irmgard Fischer, Hubert Jäger, Michaela und Philipp Karschnia, Luisa Katruff, Rosi Löffler, Anneliese und Hans Ponton, Uwe Reeb, Michaela und Tilo Renz, Konstanze Riedmüller, Frauke und Martin Schwaiblmaier, Susanne Schweigmann, Dirk Sieckmann, Monika Skutella-Jäger, Herbert und Ilse Wiedemann, sowie weitere Personen, die nicht namentlich benannt werden wollen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die „Stiftung GEMEINSAM LEBEN LERNEN“ mit Sitz in München ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Art. 21 und des Art. 1 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Zivilgeschädigte und Behinderte im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziff. 10 der Abgabenordnung. Die Zwecke werden im Rahmen des § 58 Abs. 1 Abgabenordnung verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten zugunsten von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung des Vereins „GEMEINSAM LEBEN LERNEN e.V., offene Arbeit für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München“. Gefördert werden insbesondere Projekte und Maßnahmen
 - a) des inklusiven Wohnens von Menschen mit und ohne Behinderung,
 - b) zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung an Freizeit, Kultur und Bildung,
 - c) zur Unterstützung und Entlastung der Familien mit geistig oder mehrfach behinderten Angehörigen,
 - d) zur Förderung der politischen Partizipation und Selbstvertretung von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen von 120.000,00 € ausgestattet.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifterinnen und Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Im steuerrechtlich zulässigen Umfang sollen Einnahmen der Stiftung einer freien Rücklage oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um dieses in seinem Wert zu erhalten.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (5) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei Mitgliedern des Vorstands des Vereins GEMEINSAM LEBEN LERNEN e.V.,
 - b) einem Mitglied aus den Mitgliedern des Vereins GEMEINSAM LEBEN LERNEN e.V.,
 - c) einem Mitglied des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsbeirats der Stiftung Wort und Tat – Stiftung des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks München,
 - d) Einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 Buchst. a) und d) werden vom Vorstand des Vereins GEMEINSAM LEBEN LERNEN e.V. berufen. Das Vorstandsmitglied nach Buchst. b) wird von der Mitgliederversammlung des Vereins GEMEINSAM LEBEN LERNEN e.V. gewählt. Das Vorstandsmitglied nach Buchst. c) wird vom Stiftungsvorstand der Stiftung Wort und Tat berufen. Für den Fall, dass die Stiftung Wort und Tat keine Person beruft, wird vom Vorstand des Vereins GEMEINSAM LEBEN LERNEN e.V. eine weitere Person berufen.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden auf drei Jahre berufen bzw. gewählt. Wiederberufung bzw. Wiederbestellung ist möglich.

- (5) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsvorstandes soll Kenntnisse in der Vermögens- und Stiftungsverwaltung haben.
- (6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis darf das stellvertretende vorsitzende Mitglied von seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds Gebrauch machen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt das vorsitzende, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied in eigener Zuständigkeit.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsvorstandes entstehen, auf Antrag erstattet.

§ 5

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Sitzungen des Stiftungsvorstandes finden mindestens einmal im Jahr oder auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder statt. Sie werden vom vorsitzenden Mitglied des Stiftungsvorstandes unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder, darunter das vorsitzende und/oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden oder im Falle dessen Abwesenheit des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und hat insbesondere folgende Aufgaben

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben
- die Vorbereitung, die Beschlussfassung und Durchführung der Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel
- einen Wirtschaftsplan und einen Jahresabschluss zu erstellen
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zu betreiben um Zustiftungen und Spenden zu gewinnen
- den Vorstand und die Mitgliederversammlung des Vereins GEMEINSAM LEBEN LERNEN e. V. einmal jährlich zu informieren.

§ 7

Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Stiftung werden durch den/die Geschäftsführer/in des Vereins GEMEINSAM LEBEN LERNEN e. V. geführt. Der/die Geschäftsführer/in ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er/Sie nimmt an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes beratend und ohne Stimmrecht teil.

§ 8

Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.

§ 9

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Satzungsänderungen, Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass er in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung des Zwecks und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde bzw. Entscheidung der staatlichen Anerkennungsbehörde wirksam.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Verein „GEMEINSAM LEBEN LERNEN e.V.“ mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden. Wenn der Verein „GEMEINSAM LEBEN LERNEN e. V.“ zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr existiert, fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung „Wort und Tat“ des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks München, welche es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziff. 10 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

München, den 18.10.2021



Konstanze Riedmüller
Vorsitzende des Vorstandes des Vereins
GEMEINSAM LEBEN LERNEN e.V.



Genehmigt durch
Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus vom 10.11.2021